

KENNZEICHNUNG FÜR POLIZIST*INNEN

BVerwG, Urt. v. 26.9.2019 – 2 C 32.18, NVwZ 2020, 247 & VerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 07.05.2019
– LVG 4/18; BeckRS 2019, 10350; NVwZ 2019, 1198.

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Der Landesgesetzgeber L verabschiedet § 12 a LSOG. Dieser sieht vor, dass alle Polizeibeamt*innen des Landes L grundsätzlich bei jedem öffentlichen Tätigwerden ein Namensschild für alle offen lesbar tragen müssen. Bei besonders sensiblen Einsätzen, wird dies durch eine fünfstellige rückverfolgbare Dienstnummer ersetzt. Innerhalb einer Einsatzeinheit (Hundertschaft) müssen individuell rückverfolgbare Kennzeichnungen (taktische Kennzeichnung) getragen werden. Das Gesetz trifft außerdem Regelungen zur Speicherung und dem regelmäßigen Löschen der Daten. Darin ist geregelt, dass ein Abgleich der Daten nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung im Dienst erfolgt. Während das Gesetz vor allem darauf abzielt die Strafverfolgung von strafbaren Handlungen von Polizist*innen zu ermöglichen, legt der Gesetzgeber auch Wert darauf, dass durch das offene Tragen eines Namensschildes die Polizeibediensteten den Bürgern offener entgegen treten ließe und Bürgernähe dadurch gestärkt werden würde.

Viele Polizist*innen stören sich an der Regelung. Man würde damit einen Generalverdacht aussprechen, der nicht gerechtfertigt sei. Außerdem greife diese Regelung über die Maßen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, v.a. müsse man ab jetzt immer Angst vor radikalen Polizeigeignern oder von Einsätzen persönlich negativ Betroffenen haben, die nun auch private Informationen kennen würden. Außerdem müsste man damit rechnen, dass dann immer wieder ungerechtfertigte Anzeigen gegen Polizist*innen erhoben werden würden. Einige fühlen sich besonders „hintergangen“, da das Land ja eine besondere Fürsorgepflicht für seine Bediensteten treffe.

So oder so, zeigten doch die extrem geringen Erfolgsquoten von Anzeigen gegen Polizeibeamte von weniger als 1 %, dass es kein Bedürfnis gebe Polizistinnen und Polizisten im Einsatz identifizieren zu können. Das findet auch die A-Partei. Die A-Fraktion im Bundestag nimmt es auf sich, sich für die Polizist*innen einzusetzen und stellt einen Antrag vor dem

Bundesverfassungsgericht auf Überprüfung des §12 a LSOG. Man sei sich sicher, dass die diffizile Abwägung der hier widerstreitenden Interessen zu Gunsten der tadellosen Arbeit der 99,9 % der Polizist*innen ausfallen müsse und das Gesetz verfassungswidrig sei. Die A-Fraktion findet insgesamt 189 Mitstreiter*innen, die allesamt „der Polizei den Rücken stärken“ wollen.

Den Argumenten widersprechen die Fraktionen, die das Gesetz unterstützten: Man wisse bis heute gar nicht, wie groß die Dunkelziffer von nicht angezeigten Delikten sei, weil es bisher fast unmöglich sei Polizeibeamte zu identifizieren, die sich nicht angemessen verhalten haben, gerade im Gewusel eines Einsatzes. Außerdem seien die Polizist*innen besondere Repräsentanten des Staates. Man müsste gerade bei ihnen hohe Anforderungen bezüglich der Verfolgbarkeit von Straftaten stellen können.

Wie wird das angerufene Bundesverfassungsgericht über den zulässigen Antrag entscheiden?

Bearbeitervermerk: Prüfungsmaßstab ist allein das GG.

Anmerkung: Der Fall ist zwar etwas konstruiert, da es nur wirklich selten vorkommt, dass durch ein Bundesorgan die Überprüfung von Landesrecht angestrengt wird, aber denkbar ist es.



SCHLAGWÖRTER

*APR Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG; Informationelle Selbstbestimmung;
Kennzeichnungspflicht Polizei; Sonderstatusverhältnis*

SKIZZE

A. Begründetheit

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

a) Anwendbarkeit der Grundrechte auf verbeamtete Polizist*innen

b) Schutzbereich

c) Eingriff

d) Rechtfertigung

aa) Schranke

(1) Verhältnismäßigkeit

(a) Legitimes Ziel

(b) Geeignet

(c) Erforderlich

(d) Angemessenheit

(2) Zwischenergebnis

bb) Zwischenergebnis

2. Verstoß gegen das APR wegen der Verpflichtung zum Tragen einer taktischen Kennzeichnung oder einer Kennziffer

3. Verstoß gegen Art. 3 I GG

4. Zwischenergebnis Grundrechtsverletzung

III. Ergebnis materielle Verfassungsmäßigkeit

B. Ergebnis